



Beschlussvorlage Nr. 2017/103

09.05.2017

Federführend: Kulturamt
Karlheinz Geppert

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in Rottenburg am Neckar für die Kindergartenjahre 2017/18 und 2018/19

Beratungsfolge:

Sozialausschuss	01.06.2017	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	27.06.2017	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

10.05.2016 Gemeinderat Festsetzung der Beiträge für das Jahr 2016/17

Beschlussantrag:

1. Siehe Ziffer 8.

Anlagen:

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Karlheinz Geppert
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
2017	365001...	33210000	576.220 EUR
Geplante Mehreinnahme 2017	365001...	33210000	15.520 EUR
			EUR
Summe			591.740 EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / -kosten nach der Realisierung:

Im Rahmen der Abmangelabrechnungen der einzelnen Einrichtungen freier Träger werden folgende Mehreinnahmen erwartet

Kindertagesstätten

Geplante Mehreinnahmen 33.900 €

Schülerhorte

Geplante Mehreinnahmen 3.000 €

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung:

Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in Rottenburg am Neckar ab dem Kindergartenjahr 2017/2018

1. Landesrichtsatz – Empfehlungen der kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rd. 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Dabei wurde an der 2009 erzielten Einigung, dass künftig in Baden-Württemberg die Erhebung der Elternbeiträge nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen soll, festgehalten.

Der Tarifabschluss Ende des Jahres 2015 hat für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen insbesondere bei der Eingruppierung mit sich gebracht. Die bisherige Praxis mit einer Erhöhung von 3% die normalen Tarifsteigerungen auszugleichen reicht in diesem Jahr daher nicht aus. Um die Kostensteigerungen aufzufangen, haben sich die kirchlichen und kommunalen Spitzenverbände auf eine notwendige Steigerung der Elternbeiträge in Höhe von 8% im Kindergartenjahr 2017/18 geeinigt. Die übliche Steigerungsrate von 3% kann dann im Kindergartenjahr 2018/19 wieder gewohnt fortgeführt werden. Die Spitzenverbände empfehlen den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

Elternbeiträge in Regelkindergärten

Kinder in der Familie	2017/18	2018/19
1	111,00 €	114,00 €
2	84,00 €	87,00 €
3	56,00 €	58,00 €
4	18,00 €	19,00 €

Elternbeiträge für Kinderkrippen

Landesrichtsatz 6 Stunden Betreuungszeit		
Kinder in der Familie	2017/18	2018/19
1	325,00 €	335,00 €
2	242,00 €	249,00 €
3	164,00 €	169,00 €
4	65,00 €	67,00 €

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagsgruppen, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden pro Tag) in Kindertageseinrichtungen kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für

Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Bei den Beitragssätzen für Kinderkrippen wurde von einer Betreuungszeit von 6 Stunden ausgegangen. Bei Betreuungszeiten über 6 Stunden sind die Beiträge entsprechend den sich erhöhenden Kosten anzupassen.

Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Staffelung der Elternbeiträge

Nach dem baden-württembergischen Landesrecht können die Träger der Einrichtungen die Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird (§ 6 KiTaG und § 19 Kommunalabgabengesetz). Damit liegt im Land die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge – einschließlich einer eventuellen Sozialstaffelung – bei den Trägern der Einrichtungen.

Die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen einheitlich die sog. familienbezogene Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden, zugrunde. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

2. Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2016/17

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 beschlossen, die Beiträge für das Kindergartenjahr 2016/17 entsprechend der folgenden Tabelle festlegen:

Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	103,00 €	129,00 €	151,00 €	234,00 €	287,00 €
2	78,00 €	98,00 €	114,00 €	176,00 €	215,00 €
3	52,00 €	65,00 €	76,00 €	117,00 €	144,00 €
4	17,00 €	21,00 €	25,00 €	47,00 €	57,00 €

Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	196,00 €	245,00 €	286,00 €	327,00 €	408,00 €
2	148,00 €	185,00 €	216,00 €	246,00 €	306,00 €
3	99,00 €	124,00 €	145,00 €	164,00 €	204,00 €
4	32,00 €	40,00 €	48,00 €	66,00 €	82,00 €

Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in Krippengruppen

Kinder unter 18 Jahren in der Familie		bis einschl. 6 Std/Tag	bis einschl. 7 Std/Tag	bis einschl. 8 Std/Tag	bis einschl. 10 Std/Tag
1		289,00 €	334,00 €	381,00 €	477,00 €
2		213,00 €	249,00 €	288,00 €	358,00 €
3		146,00 €	168,00 €	191,00 €	239,00 €
4		58,00 €	67,00 €	77,00 €	95,00 €

- RG Betreuungszeit 30 Stunden pro Woche mit einer täglichen Mittagspause
- VÖ Betreuungszeit 30 Stunden pro Woche durchgehend
- BZ 35 Betreuungszeit mehr als 30 – 35 Stunden pro Woche durchgehend
- BZ 40 Betreuungszeit mehr als 35 – 40 Stunden pro Woche durchgehend
- BZ 50 Betreuungszeit mehr als 40 Stunden pro Woche durchgehend

3. Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2017/18

3.1 Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Die Kindergartenbeiträge werden gemäß den Landesrichtsätzen erhöht. Die Betreuung in verlängerter Öffnungszeit (durchgehend 6 Stunden pro Tag) wird mit einem Aufschlag von 25% belegt.

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG / Landesrichtsatz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	111,00 €	139,00 €	162,00 €	241,00 €	296,00 €
2	84,00 €	105,00 €	122,00 €	181,00 €	221,00 €
3	56,00 €	70,00 €	81,00 €	121,00 €	148,00 €
4	18,00 €	23,00 €	32,00 €	48,00 €	59,00 €

Die Orientierung an der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung der empfohlenen Richtsätze

Beitrag bei 1 Kind unter 18 Jahren in der Familie : 100 %

Beitrag bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie : ca. 75 %

Beitrag bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie : ca. 50 %

Beitrag bei 4 Kindern unter 18 Jahren in der Familie : ca. 20 %

erfolgt auch hinsichtlich der Betreuungsbausteine BZ 40 und BZ 50 (also im Ganztagesbereich)

entsprechend. Hinweis: Falls im Rahmen der Bedarfsplanung gemischte Betreuungsformen für

Gruppen (z.B. 3 Tage GT und 2 Tage VÖ) und sog. Sharing-Plätze in bestimmten Gruppen eingeführt werden, können die Beiträge entsprechend der betreuten Tage berechnet werden.

3.2 Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren hat – auch durch den ab August 2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz - immer mehr an Bedeutung gewonnen. Der bisherige Ausbau hatte einen Schwerpunkt in der Umwandlung bestehender Kindergartengruppen in altersgemischte Gruppen, nicht zuletzt in Anbetracht der zurückgehenden Geburtenzahlen.

Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Daher ist in diesem Fall und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in altersgemischten Gruppen

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG / Landesrichtsatz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	222,00 €	278,00 €	324,00 €	371,00 €	463,00 €
2	168,00 €	210,00 €	243,00 €	277,00 €	347,00 €
3	112,00 €	140,00 €	161,00 €	186,00 €	232,00 €
4	36,00 €	45,00 €	64,00 €	74,00 €	93,00 €

3.3 Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren in Krippengruppen

Um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren erfüllen zu können, wurden weitere Krippengruppen (eine Gruppe in der Kindertagesstätte in Eckenweiler, ab September 2016 eine Gruppe in Ergenzingen, eine Krippengruppe in Wurmlingen) geschaffen. In diesen Krippengruppen ist gegenüber den altersgemischten Gruppen ein deutlich höherer Personalschlüssel (1 Fachkraft: 5 Kleinkinder) vorzuhalten, zudem bilden max. 10 Kinder eine Gruppe. Aus diesem Grund ist in den landesweiten Empfehlungen ein gesonderter Beitrag für Kinderkrippen ausgewiesen.

Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Landesrichtsatz	bis einschl. 6 Std/Tag	bis einschl. 7 Std/Tag	bis einschl. 8 Std/Tag	bis einschl. 10 Std/Tag
1	325,00 €	325,00 €	379,00 €	433,00 €	542,00 €
2	242,00 €	242,00 €	284,00 €	326,00 €	407,00 €
3	164,00 €	164,00 €	189,00 €	217,00 €	271,00 €
4	65,00 €	65,00 €	75,00 €	86,00 €	108,00 €

4. Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2018/19

4.1 Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG / Landesrichtsatz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	114,00 €	143,00 €	167,00 €	248,00 €	305,00 €
2	87,00 €	109,00 €	125,00 €	185,00 €	229,00 €
3	58,00 €	73,00 €	83,00 €	124,00 €	153,00 €
4	19,00 €	24,00 €	33,00 €	50,00 €	61,00 €

4.2 Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG / Landesrichtsatz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	228,00 €	285,00 €	333,00 €	380,00 €	475,00 €
2	174,00 €	218,00 €	250,00 €	286,00 €	356,00 €
3	116,00 €	145,00 €	166,00 €	190,00 €	238,00 €
4	38,00 €	47,00 €	66,00 €	76,00 €	95,00 €

4.3 Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren in Krippengruppen

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Landesrichtsatz	bis einschl. 6 Std/Tag	bis einschl. 7 Std/Tag	bis einschl. 8 Std/Tag	bis einschl. 10 Std/Tag
1	335,00 €	335,00 €	391,00 €	447,00 €	558,00 €
2	249,00 €	249,00 €	293,00 €	336,00 €	419,00 €
3	169,00 €	169,00 €	196,00 €	224,00 €	279,00 €
4	67,00 €	67,00 €	78,00 €	89,00 €	110,00 €

5. Entwicklung hin zum Landesrichtsatz

Der Landesrichtsatz wird bei Beiträgen für Kinder von 3 – 6 Jahren entsprechend angewandt.

Damit es insbesondere bei den Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in den vergangenen Jahren nicht zu Erhöhungen von durchschnittlich 12 bis 15% kommt, wurde der Elternbeitrag sowohl bei den altersgemischten Gruppen als auch bei den Krippengruppen moderat angehoben, um nun ab dem Jahr 2017/18 wieder auf dem Niveau des Landesrichtsatzes zu sein.

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie sich die Elternbeiträge in der Stadt Rottenburg am Neckar im Verhältnis zum jeweiligen Landesrichtsatz darstellen:

Vergleich zum Landesrichtsatz (in Prozent)

2013/14

Betreuung von	
Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	100 %
unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen	ca. 60 %
Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in Krippengruppen	ca. 75 %

2014/15

Betreuung von	
Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	100 %
unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen	ca. 70 %
Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in Krippengruppen	ca. 85 %

2015/16

Betreuung von	
Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	100 %
unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen	ca. 80 %
Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in Krippengruppen	ca. 90 %

2016/17

Betreuung von	
Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	100 %
unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen	ca. 90 %
Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in Krippengruppen	ca. 95 %

2017/18 ff.

Betreuung von	
Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	100 %
unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen	100 %
Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren in Krippengruppen	100 %

Es ist weiterhin das Ziel der Stadt, die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen analog der Landesrichtsätze zu erheben und damit dem Deckungsgrad von rd. 20% näher zu kommen.

In den vergangenen Jahren sah die Entwicklung für die städtischen Einrichtungen wie folgt aus:

	2012	2013	2014	2015	2016
Kosten	1.969.031,98 €	2.242.165,02 €	2.812.129,36 €	3.800.792,35 €	3.846.732,73 €
Elternbeiträge	334.165,86 €	376.990,02 €	441.728,36 €	579.086,68 €	666.747,31 €
Deckungsgrad	16,97%	16,81%	17,84%	15,24%	17,33%

In den mit den verschiedenen, insbesondere mit den kirchlichen Trägern geschlossenen Kindergartenverträgen wurde u. a. vereinbart, dass die von den Trägern zu erhebenden Elternbeiträge den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen (Landesrichtsatz) entsprechen sollen.

Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der Stadt unter dem empfohlenen Satz festgelegt, hat sie dem Träger den daraus entstandenen Beitragsausfall zu ersetzen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2017/18 entsprechend den jeweils geltenden Landesrichtsätzen – mit der darin enthaltenen sog. familienbezogenen Sozialstaffelung – festzusetzen.

6. Gesamtelternbeirat

Nach der Vorberatung im Sozialausschuss kann die im Empfehlungsbeschluss vorgesehene Regelung im Gesamtelternbeirat der Kindertageseinrichtungen beraten werden. Grundlage hierfür ist das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in Verbindung mit den Richtlinien des Kultusministeriums über die Bildung und die Aufgabe der Elternbeiräte nach § 5 des KiTaG:
 „4.2 (...) Der Elternbeirat ist insbesondere vor ... der Festsetzung der Elternbeiträge ... zu hören.“

7. Angebotsform Schülerhort

Schülerhort Hohenberg und Schülerhort Kreuzerfeld

Die Angebotsform Schülerhort besteht an zwei mehrzügigen Grundschulen in der Kernstadt, an der Hohenbergschule und an der Grundschule im Kreuzerfeld (derzeit ausgelagert im DHL-Gelände, ab Schuljahr 2017/18 in Modulbauten in Schulnähe). Der Schülerhort an der Hohenbergschule war bis zum Schuljahr 2015/16 in städt. Trägerschaft, seit dem laufenden Schuljahr 2016/17 werden beide Schülerhorte von dem freien Träger Mokka e. V. betrieben. In der entsprechenden Vereinbarung über die außerunterrichtliche Schulkindbetreuung mit dem freien Träger ist geregelt, dass die Höhe der Elternbeiträge durch den Gemeinderat festgesetzt wird.

Zuletzt hatte der Sozialausschuss im Zuge der Änderung der Benutzungsordnung für den Schülerhort Hohenberg am 17.07.2003 festgelegt, dass das Mindestentgelt im Schülerhort 130 Euro pro Monat zzgl. Essensgeld beträgt. Die Obergrenze wurde auf 350 Euro pro Monat festgelegt; soweit Anspruch auf Sozial- oder Jugendhilfe besteht, wird das Mindestentgelt erhoben. In den übrigen Fällen gilt für die Berechnung des Betreuungsentgeltes ein Beitragssatz von 13 % des pauschalierten Nettoeinkommens. Diese Regelung besteht seit 2003 unverändert weiter.

Die durchschnittliche Öffnungszeit sowie der durchschnittliche Personalbedarf (beides inkl. Ferienbetreuung) entspricht dem Betreuungsmodell BZ 35 in den Kindertageseinrichtungen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, sich künftig beim Mindestentgelt an den Elternbeiträgen für das

Modell BZ 35 (Betreuung von Kindern im Altern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, 1 Kind unter 18 Jahren in der Familie) zu orientieren:

im Kindergartenjahr 2017/18 162,00 Euro
 im Kindergartenjahr 2018/19 167,00 Euro

Die Obergrenze in Höhe von 350 Euro pro Monat sowie die soziale Staffelung durch eine einkommensabhängige Berechnung sollen bestehen bleiben.

8. Beschlussantrag

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Gemeinderat

1. die Elternbeiträge für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechend den jeweils geltenden Landesrichtsätzen – mit der darin enthaltenen sog. familienbezogenen Sozialstaffelung – wie folgt festzusetzen:

Kindergartenjahr 2017/18

Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG / Landesrichtsatz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	111,00 €	139,00 €	162,00 €	241,00 €	296,00 €
2	84,00 €	105,00 €	122,00 €	181,00 €	221,00 €
3	56,00 €	70,00 €	81,00 €	121,00 €	148,00 €
4	18,00 €	23,00 €	32,00 €	48,00 €	59,00 €

Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG / Landesrichtsatz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	222,00 €	278,00 €	324,00 €	371,00 €	463,00 €
2	168,00 €	210,00 €	243,00 €	277,00 €	347,00 €
3	112,00 €	140,00 €	161,00 €	186,00 €	232,00 €
4	36,00 €	45,00 €	64,00 €	74,00 €	93,00 €

Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren in Krippengruppen

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Landesrichtsatz	bis einschl. 6 Std/Tag	bis einschl. 7 Std/Tag	bis einschl. 8 Std/Tag	bis einschl. 10 Std/Tag
1	325,00 €	325,00 €	379,00 €	433,00 €	542,00 €
2	242,00 €	242,00 €	284,00 €	326,00 €	407,00 €
3	164,00 €	164,00 €	189,00 €	217,00 €	271,00 €
4	65,00 €	65,00 €	75,00 €	86,00 €	108,00 €

und im Kindergartenjahr 2018/19

Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Kinder unter 18 Jahren	RG / Landesrichtsatz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50

in der Familie	atz				
1	114,00 €	143,00 €	167,00 €	248,00 €	305,00 €
2	87,00 €	109,00 €	125,00 €	185,00 €	229,00 €
3	58,00 €	73,00 €	83,00 €	124,00 €	153,00 €
4	19,00 €	24,00 €	33,00 €	50,00 €	61,00 €

Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	RG / Landesrichts atz	VÖ	BZ 35	BZ 40	BZ 50
1	228,00 €	285,00 €	333,00 €	380,00 €	475,00 €
2	174,00 €	218,00 €	250,00 €	286,00 €	356,00 €
3	116,00 €	145,00 €	166,00 €	190,00 €	238,00 €
4	38,00 €	47,00 €	66,00 €	76,00 €	95,00 €

Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren in Krippengruppen

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Landesrichts atz	bis einschl. 6 Std/Tag	bis einschl. 7 Std/Tag	bis einschl. 8 Std/Tag	bis einschl. 10 Std/Tag
1	335,00 €	335,00 €	391,00 €	447,00 €	558,00 €
2	249,00 €	249,00 €	293,00 €	336,00 €	419,00 €
3	169,00 €	169,00 €	196,00 €	224,00 €	279,00 €
4	67,00 €	67,00 €	78,00 €	89,00 €	110,00 €

Hinweis: Falls im Rahmen der Bedarfsplanung gemischte Betreuungsformen für Gruppen (z.B. 3 Tage GT und 2 Tage VÖ) und sog. Sharing-Plätze in bestimmten Gruppen eingeführt, können die Beiträge entsprechend der betreuten Tage berechnet werden,

2. die Verwaltung zu beauftragen, die verschiedenen Kindergartenträger im Bereich der Stadt Rottenburg am Neckar aufzufordern, die Elternbeiträge für den Besuch dieser Einrichtungen in gleicher Höhe und zum gleichen Zeitpunkt festzusetzen,
3. das Mindestentgelt für die Schülerhorte Hohenberg und Kreuzerfeld wie folgt festzusetzen:
im Kindergartenjahr 2017/18 162,00 Euro
im Kindergartenjahr 2018/19 167,00 Euro

Die Obergrenze in Höhe von 350 Euro pro Monat sowie die soziale Staffelung durch eine einkommensabhängige Berechnung bleiben unverändert bestehen,